

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 174/2011
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln zur Abrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	06.12.2011
--	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	09.12.2011
---	------------

Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	16.12.2011
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Bereitstellung von erheblichen außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 290.000 Euro im Teilergebnisplan 160110 "Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen" gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zu.

Die Deckung der Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen des Gesamthaushaltes 2011.

Erläuterungen:

Mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 09.02.2010 wurde die Abrechnung der Lasten der deutschen Einheit in NRW neu geregelt. Für die Jahre 2006 – 2008 hätte der Kreis Warendorf gegenüber dem Land NRW gemäß Bescheid des Landes einen Nachzahlung in Höhe von rund 386 T€ leisten müssen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW hat das Land auf die Beitreibung dieser Forderungen gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden verzichtet.

Zu Beginn des Jahres 2011 wurde von mehreren Gemeinden eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof NRW gegen das Einheitslastenabrechnungsgesetz erhoben. Wann das Gericht über diese Klage entscheiden wird, ist nicht absehbar.

Das Gesetz, das das Verfahren zur Abrechnung der sich auf Grund der einheitsbedingten Lasten entstehenden Kosten regelt, sieht eine Abrechnung zwei Jahre nach dem eigentlichen Abrechnungsjahr vor. Daher wurde seitens des Landes NRW nunmehr die Abrechnung für das Jahr 2009 vorgenommen.

Dementsprechend ergibt sich für den Kreis Warendorf ein Nachzahlungsbetrag gemäß Bescheid von Ende Oktober 2011 in Höhe von rund 290.000 Euro. Diese Forderung des Landes gegenüber dem Kreis wird zunächst gestundet, bis die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW zum Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vorliegt.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts wird der Kreis Warendorf im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2011 eine Verpflichtungsrückstellung gem. § 36 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW in Höhe von 290.000 Euro bilden. Die Zuführung zu dieser Rückstellung erfolgt über eine Aufwandsposition.

Da nicht absehbar war, in welcher Höhe die Abrechnung den Kreis Warendorf betreffen wird, ist für diesen Aufwand im laufenden Haushaltsjahr 2011 ein Ansatz nicht gebildet worden.

Aus diesem Grunde handelt es sich bei der Zuführung zu der Verpflichtungsrückstellung um außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 83 Gemeindeordnung NRW. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind folglich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet wird. Über die Leistung dieser Aufwendungen entscheidet der Kreiskämmerer. Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Die Verbuchung der Rückstellung erfolgt im Teilergebnisplan 160110 "Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen" (Kontierung 53, Ergebnishaushalt Ziff. 15).

Eine erhebliche Überschreitung der Mittelansätze liegt gem. Ziff. III. 3 Buchst. c der Budgetregeln des Kreises Warendorf vom 28.11.2007 dann vor, wenn die außerplanmäßigen Aufwendungen auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen und mehr als 100.000 Euro betragen.

Insofern ist bei dieser außerplanmäßigen Aufwandsposition die Zustimmung des Kreistages gem. § 83 Abs. 2 GO erforderlich.

Die Deckung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen des Gesamthaushalts.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat